

E

Kein Denkmalschutz für das Ahrensburger Rathaus

Die Stadtverordnetenversammlung möge nach Vorberatung im Bau- und Planungsausschuss den folgenden Beschluss fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Frau Anke Spoorendonk, in ihrer Funktion als oberste Denkmalbehörde das Einvernehmen zur Eintragung des Ahrensburger Rathauses in das Denkmalbuch gem. § 5, Abs.2, Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 nicht zu erteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die gestoppte Ausschreibung zur Herstellung einer Außentreppe als zweitem baulichen Rettungsweg unverzüglich fortzusetzen, um die notwendige Brandschutzsanierung des Rathauses schnellstmöglich voranzutreiben.

Begründung:

Mit Eintragung des Ahrensburger Rathauses in das Denkmalbuch sind bei Sanierungsmaßnahmen im und am Rathausgebäude denkmalschutzrechtliche Auflagen zu erwarten, die erhebliche Mehrkosten verursachen können. Die vage Aussicht auf mögliche Fördergelder ändert nichts daran, dass ein Teil dieser Mehrkosten immer von der Stadt Ahrensburg als Eigentümer des Gebäudes getragen werden müsste - Geld, das dann an anderer Stelle für KiTas, Schulen und Straßensanierungen fehlt.

Im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus wäre es unverantwortlich, wenn durch zusätzliche Denkmalschutzauflagen die eingeleitete Brandschutzsanierung durch eine aufwändige Umplanung, die Beantragung von Fördergeldern und die erforderliche Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel unnötig verzögert würde.

Mit Eintragung in das Denkmalbuch sind zudem gravierende Auswirkungen auf die städtebauliche Gestaltung der angrenzenden, innenstadtprägenden Flächen Rathausmarkt und Stormarnplatz zu befürchten, da gem. § 7, Abs.1, Satz 3 Denkmalschutzgesetz die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung und innerhalb wesentlicher Sichtachsen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Mit der Aufnahme des "Ministervorbehalts" in das Denkmalschutzgesetz unterliegt die Unterschutzstellung eines Gebäudes, dessen Fertigstellung nicht länger als 65 Jahre zurückliegt, nicht mehr einzig und allein der rein fachlichen Beurteilung, sondern besteht die Möglichkeit weitere Aspekte wie die zuvor genannten übergeordneten Gesichtspunkte in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Von dieser Möglichkeit sollte Ahrensburg mit dem Appell an die Ministerin Gebrauch machen.

Für die CDU-Fraktion

Jobias Clodt